Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Niederschrift

über die Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz

am

Wochentag	Datum
Dienstag	20.11.2018

Sitzung des Ausschusses für **Dorfgestaltung und Denkmalschutz** am 20.11.2018

Übersicht über die gefassten Beschlüsse		
TOP	**Beratungsgegenstand**	**Beschluss Nr.**
	Öffentliche Sitzung	
	Beschluss zur Tagesordnung	141
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Bebauungsplan Nr. 13.9 Hennef (Sieg) Söven, Am Frohnhof-Unter Birken 1. Beratung und Beschluß über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Vorstellung und Beschluss des Bebauungsplan-Entwurfs 3. Beschluss über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB	142
1.2	Bebauungsplan Nr. 13.10 Hennef (Sieg) Söven, Oberpleiser Straße 1. Beratung und Beschluß über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3(1) und § 4(1) BauGB (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Vorstellung und Beschluß des Bebauungsplan-Entwurfs 3. Beschluß über die Öffentliche Auslegung gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB	143
1.3	Straßenbenennung im Stadtgebiet von Hennef (Sieg); Stichstraße in Söven	144
1.4	Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens in der Ortslage Hennef (Sieg) Uckerath, Lichstraße hier: Vorstellung und Beratung des überarbeiteten städtebaulichen Konzeptes	145
1.5	Außenbereichssatzungen nach § 35 VI BauGB in der Stadt Hennef Weiteres Vorgehen	146
1.6	Außenbereichssatzung AS 12.15 Hennef (Sieg) - Daubenschlade Aufstellungsbeschluss	147
1.7	Außenbereichssatzung AS 09.5 Hennef (Sieg) - Dondorf Aufstellungsbeschluss	148
1.8	Außenbereichssatzung AS 07.3 Hennef (Sieg) Kningelthal Aufstellungsbeschluss	149
1.9	Außenbereichssatzung AS 08.6 Hennef (Sieg) - Knippgierscheid Aufstellungsbeschluss	150
1.10	Außenbereichssatzung AS 12.13 Hennef (Sieg) - Bierth/Adscheider Weg Aufstellungsbeschluss	151
1.11	Außenbereichssatzung AS 13.12 Hennef(Sieg) - Kümpel Aufstellungsbeschluss	152
1.12	Außenbereichssatzung AS 09.6 Hennef (Sieg) - Lescheid Aufstellungsbeschluss	153
1.13	Außenbereichssatzung AS 12.16 Hennef (Sieg) - Lückert Aufstellungsbeschluss	154
1.14	Außenbereichssatzung AS 12.17 Hennef (Sieg) - Meisenbach Aufstellungsbeschluss	155
1.15	Außenbereichssatzung AS 07.4 Hennef (Sieg) - Niederhalberg Aufstellungsbeschluss	156
1.16	Außenbereichssatzung AS 12.18 Hennef (Sieg) - Sommershof Aufstellungsbeschluss	157
1.17	Außenbereichssatzung AS 08.7 Hennef (Sieg) - Wellesberg/Nord Aufstellungsbeschluss	158

1.18	Außenbereichssatzung AS 12.14 Hennef (Sieg) - Büllesbach Aufstellungsbeschluss	159
1.19	Haushaltsberatung 2019; Einbringung des Haushaltsentwurfs für das Budget des Amtes für Stadtplanung und -entwicklung (Empfehlung an den Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss)	
1.20	Bebauungsplan Nr. 12.12 Hennef (Sieg) Uckerath, Südost Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB	160
1.21	Abwägung im Sinne des § 125 BauGB, Hennef(Sieg) Unterbierth und Bierth - Lescheider Weg, Weiherweg, Unterbierth und Sollstadt	161
2	Anfragen	
3	Mitteilungen	
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	

Sitzung des Ausschusses für **Dorfgestaltung und Denkmalschutz** am 20.11.2018

N i e d e r s c h r i f t

Vorbemerkungen

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 18:55 Uhr

Ort: Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef

Einladungsdatum: 08.11.2018

Nachtragsdatum: 15.11.2018

Vorsitzende: Elisabeth Keuenhof

Schriftführerin: Janine Bomm

Anwesenheitsliste:

Vorsitzende		
Keuenhof, Elisabeth	CDU	
stellv. Vorsitzender		
Precker, Axel	SPD	
Ratsmitglieder		
Chillingworth, Harald	Die Unabhängigen	
Dahm, Mario	SPD	
Deisenroth-Specht, Edelgard	SPD	
Hauf, Reinhard, Dr.	CDU	als Vertreter für Frau Berger
Höhner, Hans Peter	CDU	
Osterhaus-Ehm, Regina	CDU	
Reuter, Thomas	Bündnis 90 / Die Grünen	
Sauer, Heinz Willi	CDU	als Vertreter für Herrn Neuhöfer
Wallau, Thomas	CDU	
Walterscheid, Theo	CDU	als Vertreter für Herrn Pasch
Weisel, Gerd	Die Linke	
sachkundige Bürger/innen		
Engler, Claudia	SPD	
Friedrichs, Jörg	CDU	
Hambitzer, Hans	SPD	
Keuenhof, Lea	CDU	
Kugland, Uta	CDU	
Lehmann, Bodo Erich	FDP	
stellv. sachkundige Bürger/innen		
Stahn, Astrid	Bündnis 90 / Die Grünen	als Vertreterin für Herrn Enzenberger

Sitzung des Ausschusses für **Dorfgestaltung und Denkmalschutz** am 20.11.2018

Von der Verwaltung waren anwesend:

Frau Wittmer, Amt für Stadtplanung und –entwicklung
Herr Schüßler, Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Frau Pahnke, Bauordnung und Untere Denkmalbehörde
Frau Muranko, Stadtbetriebe Hennef AöR
Frau Bootz, Amt für Stadtplanung und –entwicklung

Gäste:

TOP 1.1 und TOP 1.2 Herr Pott, Planungsbüro Dittrich
TOP 1.4 Herr Großkinsky G+H Projekt GmbH

TOP	Beratungsgegenstand	Beschluss Nr.
	Öffentliche Sitzung	
	Beschluss zur Tagesordnung	141

Frau Keuenhof eröffnete die Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz.
Sie begrüßte die Anwesenden und stellte die Gäste von den beteiligten Büros vor.

Sie stellte fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und dass der Ausschuss beschlussfähig sei.

Frau Keuenhof wies auf die mit dem Nachtrag zusätzlich vorgelegten Unterlagen hin.

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig die Tagesordnung in der nun vorliegenden Form.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1	**Beschlussvorlagen**	
1.1	**Bebauungsplan Nr. 13.9 Hennef (Sieg) Söven, Am Frohnhof-Unter Birken 1. Beratung und Beschluß über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Vorstellung und Beschluss des Bebauungsplan-Entwurfs 3. Beschluss über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB**	142

Herr Pott vom Planungsbüro Dittrich stellte das bisherige Planverfahren vor und erläuterte den Bebauungsplanentwurf. Anschließend beantwortete er die Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

1. Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurden von Privatpersonen folgende Anregungen vorgetragen:

zu B1
mit Schreiben vom 03.04.2018

Anregungen:
Das als Anlage beigefügte Schreiben enthält neben persönlichen Bewertungen der Planung zusammengefasst folgende planungsrelevanten Anregungen:
Es wird darum gebeten, das Flurstück 442 aus der Planung heraus zu nehmen, da dort seitens der Eigentümer keine weitere Bebauung beabsichtigt ist.
Mit der zunehmenden Bebauung innerörtlicher Grünflächen verliert Söven seinen dörflichen Charakter.
Die zunehmende Bebauung führt zu mehr Verkehr und beeinträchtigt die Lebensqualität der Bewohner.
Es wird zu Bedenken gegeben, dass der Baugrund aus Erfahrungen mit früheren Baumaßnahmen wegen wasserführender Schichten für eine Bebauung nicht geeignet sein und eine neue Bebauung ggf. zu Schäden an der umliegend vorhandenen Bebauung führen könnte. Diese Risiken könnten sich ggf. durch eine aufgelockerte Bebauung minimieren lassen.
Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sollten sich auf die Bebauung in Söven und nicht auf die in anderen Stadteilen beziehen.
Es sollen klare Regelungen getroffen werden, die Zahl der Wohnungen je Wohngebäude zu begrenzen, ohne Ausnahmen vorzusehen.
Die Vorgaben zur Grundstücksbegrünung und Dachflächengestaltung werden als nicht sinnvoll und überflüssig erachtet. Die Vorgaben zur Dacheindeckung würden zudem die Nutzung von Solarenergie verhindern.
Wenn die zulässige Höhe der neuen Bebauung bedingt durch das höhere Gelände die Umgebungsbebauung deutlich überragen würde, wird damit deren Wohnqualität eingeschränkt und für die nördlich gelegenen Bebauung geht der Ausblick aus dem Obergeschoss Richtung Süden verloren.
Der Wortlaut des Schreibens ist der Anlage zu entnehmen.

Abwägung:
Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen.
Zunächst bleibt klarzustellen, dass das vorliegende Bebauungsplanverfahren bewusst nicht auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB verzichtet hat, um im ersten Schritt ein Nutzungs- und Erschließungskonzept zur Diskussion zu stellen, dass eine optimale Ausnutzung der nicht bebauten innerörtlichen Flächen darstellt. Bei einem Verfahren nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB besteht dazu keine Verpflichtung. Zudem wurden bewusst noch keine verbindlichen Festsetzungen formuliert, sondern lediglich in einer Erläuterung zur Planung ausgeführt, welche Festsetzungen in Betracht kommen können. Die Anregungen von Bürgern, die sich an dem Verfahren beteiligen, sollen somit dazu dienen, als Planungsbelange für die weitere Planung berücksichtigt zu werden.
Den vorgetragenen Anregungen folgend wird so in der Fassung zur Offenlage **das Flurstück 442 aus der Planung ausgenommen** und auch die Erschließung so konzipiert, dass das genannte Flurstück von der Aufstellung des Bebauungsplanes völlig unberührt bleibt.
Der Bundesgesetzgeber hat mit § 1a Abs. 2 BauGB das Gebot geschaffen, die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde durch Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen. Dieses Gebot beschränkt

sich nicht nur auf städtische Bereiche sondern gilt für alle bebauten Ortslagen. Insofern ist auch bei dörflich geprägten Orten zu prüfen, ob innerörtlich unbebaute Bereiche, die nicht für andere Nutzungen wie z.B. Landwirtschaft oder öffentliche Einrichtungen benötigt werden, einer wohnbaulichen Nutzung im Sinne der Innenentwicklung und Nachverdichtung zugeführt werden können. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind und es zudem Interesse betroffener Grundstückseigentümer ist, ihre Grundstücke bebauen zu dürfen, lässt es sich nicht vermeiden, dass sich bei Dörfern wie Söven der bisherige dörfliche Charakter aus vergangenen Jahrzehnten verändert. Dazu hat jedoch auch bislang schon eine Vielzahl neuer Wohnhäuser in den jeweiligen Orten beigetragen, die sich in ihrer Nutzung und ihrem Erscheinungsbild von einem typischen traditionellen Haus in einem landwirtschaftlich geprägten Dorf unterscheiden. Hinzu kommt, dass sich die ehemals prägende Wirkung der Landwirtschaft in den Dörfern kontinuierlich verändert und verringert hat und viele Dörfer bereits vorwiegend als Wohnstandort geprägt sind. Das gilt auch für weite Teile von Söven.

Dass eine zunehmende Bebauung im ländlichen Raum, wo individueller Kfz-Verkehr den größten Anteil der Mobilität ausmacht, auch zu mehr Verkehr führt, lässt sich ebenfalls nicht ausschließen. Der durch die neue Bebauung entstehende Verkehr wird jedoch die Lebensqualität der Bewohner nicht in unangemessenem Maß beeinträchtigen, zumal auch die bereits in Söven ansässigen Bewohner selbst zu dem Verkehrsaufkommen beitragen.

Der Verwaltung sind keine besonderen Probleme mit dem Baugrund bekannt, die einer baulichen Nutzung des Plangebietes entgegenstehen. Die umliegend vorhandene Bebauung zeigt, dass ggf. spezielle Anforderungen an die Bauwerksgründung, Bauwerksausführung (druckwasserdicht) und Grundstücksentwässerung im Rahmen der Erschließungs- und Projektplanung regelbar sind. Nachteilige Auswirkungen auf Dritte sind somit nicht zu erwarten.

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sind in der Fassung zur Offenlage so gewählt, dass sie eine zweigeschossige Bebauung im Sinne des § 1a Abs. 2 BauGB (sparsamer Umgang mit Grund und Boden) zulassen, diese Bebauung jedoch geländeangepasst erfolgen muss. Trauf- und Fristhöhe sind jeweils auf das natürliche Gelände bezogen. Damit werden Beeinträchtigungen der Wohnqualität der Umgebungsbebauung minimiert. Dass sich durch eine neue Bebauung bisher mögliche Ausblicke verändern und ggf. verloren gehen, lässt sich nicht vermeiden. Es besteht kein Recht darauf, dass die Umgebung eines Grundstücks dauerhaft völlig unverändert bleiben muss und dort nicht gebaut werden darf. Ansonsten wäre jegliche bauliche Entwicklung sowohl im Innen- als auch Außenbereich unmöglich.

Die Ausnahmeregelung, dass in einem Einzelhaus auch 3 Wohnungen zulässig sein können, soll ermöglichen, in einem Haus drei getrennte Wohnungen für mehrere Generationen einer Familie errichten zu dürfen. Voraussetzung ist jedoch, dass auf dem jeweiligen Grundstück mit entsprechender Größe (mindestens 600 qm) ausreichend Pkw-Stellplätze errichtet werden können, die den im Bebauungsplan dafür festgesetzten Anforderungen an die Breite von Stellplatz- und Zufahrtsflächen sowie die Vorgartengestaltung gerecht werden.

Die Vorgaben zur Grundstücksbegrünung und Dachgestaltung haben sich aus Sicht der Verwaltung durchaus in vergleichbaren Bebauungsplänen in den letzten Jahren bewährt und sollten daher auch für die neuen Bauflächen in Söven gelten, um dort ein harmonisches Erscheinungsbild der neuen Bebauung zu

gewährleisten.

zu B2
mit Schreiben vom 19.03.2018

Anregungen:
Das als Anlage beigefügte Schreiben enthält neben Ausführungen zum bisherigen Planungsverlauf und persönlichen Bewertungen der Planung zusammengefasst folgende planungsrelevanten Anregungen:
Die neue Bebauung sollte auf bereits baulich genutzte Flächen im rückwärtigen Anschluss an das Haus Am Frohnhof 39 beschränkt bleiben, wo bereits Nebengebäude stehen. Der Bebauungsplan dürfe für die „Außenbereichsinsel im Innenbereich" aus rechtlichen und politischen Gründen nicht aufgestellt werden.
Landwirtschaftliche Belange (Existenzgefährdung) würden der Planung entgegenstehen.
Der Schutz der Natur, der Landwirtschaft, des Dorfes und seiner Bewohner müsse Vorrang vor einer engen und hohen Bebauung im traditionellen und umweltfreundlichen Dorfinnenbereich haben.
Eine bestehende Satzung nach § 34 BauGB für den Ortsteil Söven würde der durch den Bebauungsplan ermöglichten Bebauung entgegenstehen.
Die zulässige Bebauung sollte sich nicht an die anderer Stadtteile orientieren, sondern an den Vorgaben des Bebauungsplanes 13.5, der für die Bebauung an der Straße Am Frohnhof gilt.
Die zulässigen Gebäudehöhen dürften nicht zu Beeinträchtigungen der umliegenden Bebauung führen.
Es sollten keine Wohnhäuser mit drei Wohnungen zugelassen werden.
Die im Plangebiet vorhandene Streuobstwiese könnte von der Grundschule als Lehrpfad genutzt werden.
Der Wortlaut des Schreibens ist der Anlage zu entnehmen.

Abwägung:
Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen.
Zunächst bleibt klarzustellen, dass das vorliegende Bebauungsplanverfahren bewusst nicht auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB verzichtet hat, um im ersten Schritt ein Nutzungs- und Erschließungskonzept zur Diskussion zu stellen, dass eine optimale Ausnutzung der nicht bebauten innerörtlichen Flächen darstellt. Bei einem Verfahren nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB besteht dazu keine Verpflichtung. Zudem wurden bewusst noch keine verbindlichen Festsetzungen formuliert, sondern lediglich in einer Erläuterung zur Planung ausgeführt, welche Festsetzungen in Betracht kommen können. Die Anregungen von Bürgern, die sich an dem Verfahren beteiligen, sollen somit dazu dienen, als Planungsbelange für die weitere Planung berücksichtigt zu werden.
Der Bundesgesetzgeber hat mit § 1a Abs. 2 BauGB das Gebot geschaffen, die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde durch Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen. Dieses Gebot beschränkt sich nicht nur auf städtische Bereiche sondern gilt für alle bebauten Ortslagen. Insofern ist auch bei dörflich geprägten Orten zu prüfen, ob innerörtlich unbebaute Bereiche, die nicht für andere Nutzungen wie z.B. Landwirtschaft oder öf-

fentliche Einrichtungen benötigt werden, einer wohnbaulichen Nutzung im Sinne der Innenentwicklung und Nachverdichtung zugeführt werden können. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind und es zudem Interesse betroffener Grundstückseigentümer ist, ihre Grundstücke bebauen zu dürfen, lässt es sich nicht vermeiden, dass sich bei Dörfern wie Söven der bisherige dörfliche Charakter aus vergangenen Jahrzehnten verändert. Dazu hat jedoch auch bislang schon eine Vielzahl neuer Wohnhäuser in den jeweiligen Orten beigetragen, die sich in ihrer Nutzung und ihrem Erscheinungsbild von einem typischen traditionellen Haus in einem landwirtschaftlich geprägten Dorf unterscheiden. Hinzu kommt, dass sich die ehemals prägende Wirkung der Landwirtschaft in den Dörfern kontinuierlich verändert und verringert hat und viele Dörfer bereits vorwiegend als Wohnstandort geprägt sind. Das gilt auch für weite Teile von Söven.

Die Beteiligung der Fachbehörden hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Verfahren nach § 13a BauGB ausgeschlossen ist und der Bebauungsplan nicht als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gewertet werden.

Ebenso gibt es aus dem durchgeführten Beteiligungsverfahren keine Anhaltspunkte dafür, dass eine künftige Umnutzung der landwirtschaftlichen Flächen zur Existenzgefährdung eines Betriebes führen kann oder landwirtschaftliche Belange der Aufstellung des Bebauungsplanes entgegenstehen. Es ist geplant, im ersten Schritt nur den Teil der Bauflächen zu erschließen, der seitens der Eigentümer für eine zeitnahe Bebauung vorgesehen ist. Wann die übrigen Flächen erschlossen und bebaut werden, ist völlig offen. Der Bebauungsplan schafft grundsätzlich nur Baurecht und setzt keinerlei Umsetzungsfristen fest. Insofern kann eine landwirtschaftliche Nutzung möglicherweise unverzichtbarer Grünlandflächen selbstverständlich weiterhin so lange erfolgen, wie dies der betroffene Landwirt als Eigentümer beabsichtigt. Es ist keinesfalls vorgesehen, Grundstücke für die Umsetzung von Erschließungsmaßnahmen oder zur Bereitstellung als Bauland zu enteignen.

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sind in der Fassung zur Offenlage so gewählt, dass sie eine zweigeschossige Bebauung im Sinne des § 1a Abs. 2 BauGB (sparsamer Umgang mit Grund und Boden) zulassen, diese Bebauung jedoch geländeangepasst erfolgen muss. Trauf- und Fristhöhe sind jeweils auf das natürliche Gelände bezogen. Damit werden Beeinträchtigungen der Wohnqualität der Umgebungsbebauung minimiert. Dass sich durch neue Wohnhäuser das Umfeld der vorhandenen Bebauung verändert, lässt sich nicht vermeiden. Es besteht jedoch kein Recht darauf, dass die Umgebung eines Grundstücks dauerhaft völlig unverändert bleiben muss und dort nicht gebaut werden darf. Ansonsten wäre jegliche bauliche Entwicklung sowohl im Innen- als auch Außenbereich unmöglich.

Dass in einem Einzelhaus auch 3 Wohnungen zulässig sein können, soll als Ausnahme ermöglichen, in einem Haus drei getrennte Wohnungen für mehrere Generationen einer Familie errichten zu dürfen. Voraussetzung ist jedoch, dass auf dem jeweiligen Grundstück mit entsprechender Größe (mindestens 600 qm) ausreichend Pkw-Stellplätze errichtet werden können, die den im Bebauungsplan dafür festgesetzten Anforderungen an die Breite von Stellplatz- und Zufahrtsflächen sowie die Vorgartengestaltung gerecht werden.

Wie bereits dargestellt, ist es dem Grundstückseigentümer trotz Baurecht mittels des vorliegenden Bebauungsplanes künftig weiterhin freigestellt, seine Flächen landwirtschaftlich zu nutzen und Streuobstbäume als Lehrpfad für die

Grundschule bereit zu stellen. Darüber entscheidet ausschließlich der Grundstückseigentümer, der dazu selbstverständlich Ratschläge seiner Nachbarn aufgreifen kann.
Die weiteren Ausführungen des Schreibens zur Bauleitplanung im Allgemeinen werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Diese sind jedoch nicht relevant für die vorliegende Planungsentscheidung. Den Entscheidungsgremien der Stadt Hennef sind selbstverständlich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Bauleitplanung nach den Maßgaben des Baugesetzbuches bekannt und auch, wie diese bei der Abwägung und Entscheidungsfindung anzuwenden sind. Grundsätzlich hat insbesondere die Beteiligung der Fachbehörden keine Anhaltpunkte dafür ergeben, dass die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung nicht zulässig sein und die Stadt Hennef die Ausübung ihrer planungshoheitlichen Aufgaben verletzen könnte.

zu B3
mit Schreiben vom 01.04.2018

Anregungen:
Der Verfasser des Schreibens schließt sich den Ausführungen unter B2 an.
Der Wortlaut des Schreibens ist der Anlage zu entnehmen.

Abwägung:
siehe B 2

zu B4
mit Schreiben vom 13.04.2018

Anregungen:
Das als Anlage beigefügte Schreiben enthält zusammengefasst folgende planungsrelevanten Anregungen:
Es wird darum gebeten, auf einem der vier potenziellen Baugrundstücke im ersten Bauabschnitt ein Gebäude ggf. als Doppelhaus zuzulassen, in dem drei Wohnungen im Sinne eines Mehrgenerationenhauses errichtet werden dürfen.
Der Wortlaut des Schreibens ist der Anlage zu entnehmen.

Abwägung:
Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen.
Der Anregung soll entsprochen werden. In einer dörflichen Umgebung hat es durchaus Tradition, dass mehrere Generationen ein Haus bewohnen. Dies war früher in einer gemeinsamen Wohnung möglich. In heutiger Zeit bevorzugen die einzelnen Generationen einer Familie getrennte Wohnungen, sofern dies in einem Hause möglich ist. Dem soll der Bebauungsplan nicht entgegenstehen. Wichtig als Voraussetzung für mehr als zwei Wohnungen in einem Haus ist jedoch, dass durch die dann erforderlichen Stellplätze der den öffentlichen Straßenraum prägende Vorgarten nicht übermäßig durch parkende Fahrzeuge bestimmt wird. Insofern sind 3 Wohnungen je Einzelhaus nur zulässig, wenn die maximale Zufahrtsbreite von Garagen, Carports und Stellplätzen ausgehend von der Straßenbegrenzungslinie auf 6 m begrenzt bleiben kann und mindestens 50 % der Vorgartenfläche für Begrünungsmaßnahmen erhalten bleibt. Als

Vorgarten gelten die Bereiche zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Hausfront der Haupterschließungsseite der Gebäude, einschließlich der seitlichen Verlängerung bis zur seitlichen Grundstücksgrenze. Zudem soll die Ausnahme nur für Einzelhäuser auf entsprechend großen Grundstücken ab 600 qm gelten, damit keine zu sehr verdichtete bauliche Nutzung entsteht.

zu B5
mit Schreiben vom 18.03.2018

Anregungen:
Das als Anlage beigefügte Schreiben enthält zusammengefasst folgende planungsrelevanten Anregungen:
Es wird befürchtet, dass durch eine neue Bebauung der Abfluss und die Versickerung von Niederschlagswasser verändert werden kann und damit Schäden an der umliegenden Bebauung entstehen können. Das es dazu nicht kommen wird, sollte durch eine entsprechende Untersuchung geprüft und ausgeschlossen werden.
Der Wortlaut des Schreibens ist der Anlage zu entnehmen.

Abwägung:
Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen.
Der Verwaltung sind keine besonderen Probleme mit dem Baugrund bekannt, die einer baulichen Nutzung des Plangebietes entgegenstehen. Die umliegend vorhandene Bebauung zeigt, dass ggf. spezielle Anforderungen an die Bauwerksgründung, Bauwerksausführung (druckdicht) und Grundstücksentwässerung im Rahmen der Erschließungs- und Projektplanung regelbar sind. Nachteilige Auswirkungen auf Dritte sind somit nicht zu erwarten.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) folgende Anregungen vorgetragen.

zu T1, Rhein-Sieg-Kreis
mit Schreiben vom 12.04.2018

Stellungnahme:

Natur-, Landschafts- und Artenschutz
Die Aufstellung des Bebauungsplans erfordert entsprechend der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit dem Erlass des MKULNV NRW „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" vom 22.12.2010 eine artenschutzrechtliche Prüfung. Im weiteren Verfahren ist das Ergebnis der Prüfung dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, vorzulegen. Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei den betroffenen Flächen nicht um Flächen mit zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen handelt.

Abfallwirtschaft
Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrecht-

licher Erlaubnis zulässig. Das im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz - Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft" - anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Schmutz-/ Niederschlagswasserbeseitigung
Gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 44 Landeswassergesetz soll Niederschlagswasser auf erstmals zu bebauenden Grundstücken ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist und soweit weder wasserwirtschaftliche Belange noch sonstige öffentlichrechtliche Vorschriften entgegenstehen.

Erneuerbare Energien
Es wird angeregt, bei der Aufstellung des Bebauungsplans auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.

Abwägung:
Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.

zu Natur-, Landschafts- und Artenschutz
Die Artenschutzrechtliche Vorprüfung liegt vor und kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Belange der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht entgegenstehen. Die Artenschutzrechtliche Vorprüfung ist Bestandteil der Unterlagen zur Offenlage und wird dem Rhein-Sieg-Kreis im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme zugestellt. Im Plangebiet sind keine Flächen enthalten, die als Ausgleich für Eingriffe an anderer Stelle herangezogen wurden.

zu Abfallwirtschaft
Im Bebauungsplan wurden entsprechende Hinweis zu Einbau von Recyclingbaustoffen und bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial aufgenommen.
zu Schmutz-/ Niederschlagswasserbeseitigung
In der Straße Im Frohnhof ist ein entsprechende Trennsystem-Entwässerung enthalten, an die die neuen Baugrundstücke mittels neuer Sammelleitungen in der geplanten Erschließungsstraße angeschlossen werden können. Dabei wird Niederschlagswasser gemäß den Anforderungen des § 55 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 44 Landeswassergesetz ohne Vermischung mit Schmutzwasser abgeleitet.

zu Erneuerbare Energien
Die Energieeffizienz der Baumaßnahmen ist im Rahmen der Projektplanung zu beachten. Die Möglichkeit, Dachflächen für die Nutzung von Sonnenenergie zu

verwenden, lässt der Bebauungsplan zu und wird durch eine freigestellte Aussichtung der Gebäude erleichtert.

zu T2, Rhein-Sieg Netz GmbH
mit Schreiben vom 28.03.2018

Stellungnahme:
Das Plangebiet kann über eine Netzerweiterung über die vorgesehene Erschließungsstraße mit Erdgas- und Wasserleitungen erschlossen werden. Für eine Nutzung der Erschließungsstraße müssen für die Anlagen Leitungsrechte im Grundbuch eingetragen werden. Der Löschwassergrundschutz von 48m³/h ist für eine Entnahmedauer von zwei Stunden gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 für das Plangebiet gewährleistet. Zu Kenntnisnahme ist dem Schreiben ein Gas- und Wasserbestandsplan im M 1:1000 beigefügt.

Abwägung:
Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen, insbesondere das eine ausreichende Löschwasserversorgung gewährleistet ist. Die Anregung zur Absicherung von Leitungsrechte im Grundbuch wird, soweit erforderlich, in den zwischen den Grundstückseigentümern und der Stadt Hennef zu schließenden Erschließungsvertrag aufgenommen.

zu T3, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
mit Schreiben vom 13.04.2018

Stellungnahme:
Gegen den Bebauungsplan Nr. 13.9 der Stadt Hennef bestehen seitens der Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings wird vorsorglich um Berücksichtigung gebeten, dass nordwestlich vom Plangebiet die Betriebsstätte eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs mit Rindviehhaltung existiert und dieser Betrieb Bestandsschutz genießt. Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Planung keine weiteren landwirtschaftlichen Nutzflächen für Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden.

Abwägung:
Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um einen Angebots-Bebauungsplan, der Baurecht schafft, aber nicht zwangsläufig dazu führt, dass Flächen eines landwirtschaftlichen Betriebes ihrer bisherigen Nutzung entzogen werden. Zudem ist in einer dörflichen Lage wie in Söven ein Nebeneinander von Wohnen und Landwirtschaft als ortsüblich hinzunehmen. In einem Verfahren nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB, wie im vorliegenden Fall, sind keine naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

zu T4, RSAG
mit Schreiben vom 29.03.2018

Stellungnahme:
Von Seiten der RSAG AöR werden zum Bebauungsplan in der vorgesehenen

Lage keine Bedenken erhoben. Den eingereichten Unterlagen ist zu entnehmen, dass während des 1. Bauabschnitts eine Aufstellfläche für Abfallbehälter zur Entleerung im Bereich „Am Frohnhof' berücksichtigt wurde. Nach Fertigstellung der Erschließungsstraße befindet sich am Ende der Planstraße eine Wendemöglichkeit für 3 achsige Abfallsammelfahrzeuge. Die beiden kurzen Stichwege werden von Sammelfahrzeugen nur zum Wenden genutzt. In diesem Bereich müssen Abfallsammelplätze für die weiteren zurückliegenden Objekte ausgewiesen werden. Weitere Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen der BGI 5104 und RASt 06 zu entnehmen.

Abwägung:
Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Die Erschließungsstraße ist im Bebauungsplan so festgesetzt, dass sie von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden kann, die das neu Baugebiet mit einmaligem Wenden/Zurückstoßen wieder verlassen können. An der Wendemöglichkeit ist eine Aufstellfläche festgesetzt, an der die Abfallbehälter von den Grundstücken, die von Abfallsammelfahrzeugen nicht unmittelbar angefahren werden dürfen, zur Entleerung gestellt werden können. Sollte die Erschließung, wie derzeit vorgesehen, in zwei Bauabschnitten erfolgen und im ersten Bauabschnitt keine Wendemöglichkeit bestehen, wird im Rahmen des zwischen den betroffenen Grundstückseigentümern und der Stadt abzuschließenden Erschließungsvertrages geregelt, dass auf dem Flurstück Nr. 375 an der Straße Am Frohnhof eine ausreichende Aufstellfläche für Abfallbehälter zur Entleerung hergerichtet und unterhalten wird, bis ein vollständiger Ausbau der Erschließungsstraße erfolgt ist. Die dafür benötigten Flächen befinden sich im Eigentum eines Vertragspartners und sind von diesem als Voraussetzung für eine abschnittsweise Erschließung zur Verfügung zu stellen.

zu T5, LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
mit Schreiben vom 03.04.2018

Stellungnahme:
Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich. Es wird daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSCG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) verwiesen und darum gebeten, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen:
Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Abwägung:
Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan sind entsprechende Hinweise zum Umgang mit archäologischen Funde und Befunden enthalten.

zu T6, Bezirksregierung Arnsberg
mit Schreiben vom 23.03.2018

Stellungnahme:
Die Planmaßnahme befindet sich über dem auf Braunkohle verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Rott". Die letzte Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes ist nach vorliegenden Erkenntnissen nicht mehr erreichbar. Eine Rechtsnachfolgerin ist nicht bekannt. Ausweislich der derzeit vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. Ferner ist der Vorhabensbereich nach den vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen derzeit nicht betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 913, 8, 7, 6D, 613, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.

Abwägung:
Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen Informationen haben keine Auswirkungen auf die Umsetzbarkeit und die Inhalte des Bebauungsplanes.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Amprion GmbH, mit Schreiben vom 23.03.2018
- Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, mit Schreiben vom 17.04.2018
- PLEdoc, mit Schreiben vom 23.03.2018
- Wahnbachtalsperrenverband, mit Schreiben vom 22.03.2018
- Unitymedia NRW GmbH, mit Schreiben vom 20.03.2018

2. **Dem vorgestellten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13.9 Hennef (Sieg) – Söven "Am Frohnhof - Unter Birken" wird zugestimmt.**

3. **Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), wird der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13.9 Hennef (Sieg) – Söven "Am Frohnhof - Unter Birken" mit Text und Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt und zur Stellungnahme zu**

Planentwurf und Begründung innerhalb eines Monats aufgefordert.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.2	**Bebauungsplan Nr. 13.10 Hennef (Sieg) Söven, Oberpleiser Straße 1. Beratung und Beschluß über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3(1) und § 4(1) BauGB (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Vorstellung und Beschluß des Bebauungsplan-Entwurfs 3. Beschluß über die Öffentliche Auslegung gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB**	143

Auch zu diesem Tagesordnungspunkt stellte Herr Pott vom Planungsbüro Dittrich das bisherige Planverfahren vor und erläuterte den Bebauungsplanentwurf.

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

1. **Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:**

   Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

   Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurden von Privatpersonen keine Anregungen vorgetragen.

   Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) folgende Anregungen vorgetragen:

   zu T1, Bezirksregierung Düsseldorf
   mit Schreiben vom 10.07.2017

   Stellungnahme:
   Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte wird empfohlen. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung auf der Internetseite der Bezirksregierung.
   Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite.

Abwägung:
Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen Hinweise werden in die Bebauungsplanunterlagen aufgenommen.

zu T2, Landesbetrieb Straßen NRW
mit Schreiben vom 11.07.2018

Stellungnahme:
Das o. g. Plangebiet grenzt im Norden an den Abschnitt 8 der Landesstraße L 331, Ortsdurchfahrt. Somit sind wesentliche Belange der Straßenbauverwaltung betroffen. Bedenken gegen die Ausweisungen der Bauleitplanung bestehen allerdings keine.
Auf die Notwendigkeit, die Lärmvorsorge in Stadtregie zu berücksichtigen, weise ich insbesondere hin, da die Lärmemissionen durch den Straßenverkehr auf der vorhandenen Landesstraße bekannt sind.
Sollten später aufgrund der ertüchtigten Anbindung (heute Wirtschaftswegezufahrt) an die L 331 bauliche Veränderungen notwendig werden, so gehen die Kosten hierfür alleine zulasten der Stadt Hennef. An den Straßenbaulastträger können auch später keine finanziellen Forderungen gerichtet werden, weder hinsichtlich einer späteren Lärmberücksichtigung noch evtl. Umbauten (Gehwege, Querungshilfen etc.). Die Planungen für Umbauten im Bereich der Zufahrt (Wirtschaftsweg zur Wohnbebauung) des vorhandenen Gehweges legen Sie mir bitte frühzeitig zur Prüfung und Zustimmung vor.
Das Niederschlagswasser der Anbindung des Wohngebietes darf nicht auf die Landesstraße geleitet werden.

Abwägung:
Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.

Zur Frage der Auswirkungen von Verkehrslärm auf das Plangebiet wurde ein Schalltechnisches Prognosegutachten in Auftrag gegeben. Das Prognosegutachten von Graner + Partner Ingenieure vom 11.10.2018 kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass die höchsten Geräuscheinwirkungen innerhalb des Plangebietes im Nahbereich der Oberpleiser-/Rotter Straße zu verzeichnen sind. Hier ergeben sich Beurteilungspegel während des Tageszeitraumes von Lr ≤ 65 dB(A) und Lr ≤ 56 dB(A) während des Nachtzeitraumes. Mit größer werdendem Abstand zu den Verkehrsachsen reduzieren sich die Geräuscheinwirkungen in südlicher Richtung deutlich. Demnach sind für die geplanten Wohngebäude in zweiter Bebauungsreihe tagsüber Beurteilungspegel von Lr ≤ 54 dB(A) und Lr ≤ 45 dB(A) nachts zu erwarten. Die gemäß DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete anzusetzenden Orientierungswerte (55/45 dB(A) für Verkehrslärm) werden somit im überwiegenden südlichen Teil des Plangebietes tagsüber und nachts unterschritten, also eingehalten. Im Bereich der beiden geplanten Wohnhäuser im Nahbereich der Oberpleiser-/Rotter Straße werden insbesondere an den nördlichen Gebäudefassaden Überschreitungen der Orientierungswerte von tags ≤ 10 dB und nachts ≤ 11 dB prognostiziert. An den rückwärtigen Bereichen dieser beiden Wohnhäuser werden die Orientierungswerte größtenteils jedoch eingehalten.
Da für Wohnhäuser unmittelbar an der Oberpleiser Straße Überschreitungen der Orientierungswerte nach DIN 18005 ermittelt wurden, sind dort entspre-

chende Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutz von Verkehrslärm vorzusehen. Wohnhäuser im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind von den Überschreitungen der Orientierungswerte nach DIN 18005 nicht betroffen. Das Schalltechnisches Prognosegutachten von Graner + Partner Ingenieure, Lichtenweg 15-17, 51465 Bergisch Gladbach vom 11.10.2018 ist als Anlage dem Bebauungsplan beigefügt.
Für den Ausbau der erforderlichen Erschließungsstraße wird im Anschluss an das Bauleitplanverfahren eine gesonderte Fachplanung erstellt, bei der selbstverständlich alle Belange bezüglich der Anbindung an die Landesstraße einvernehmlich mit dem Landesbetrieb Straßen NRW abzustimmen sind. Die Erschließungsstraße soll als private Erschließungsmaßnahme nach den Vorgaben der Stadt Hennef geplant und errichtet werden. Nach erfolgtem Ausbau werden die öffentlichen Verkehrsflächen ins Eigentum der Stadt Hennef übernommen. Es wird dazu ein Erschließungsvertrag zwischen der Stadt Hennef und dem Grundstückseigentümer abgeschlossen, in dem alle Belange der Erschließung geregelt werden. Der Erschließungsvertrag ist Voraussetzung für die Bekanntmachung und Rechtwirksamkeit des Bebauungsplanes. In diesem Vertrage werden auch die angesprochenen Belange des Landesbetriebes Straßen NRW bezüglich Fußwegeanpassungen und Entwässerung geregelt.

zu T3, LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
mit Schreiben vom 10.07.2018

Stellungnahme:
Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich. Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen:
Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Abwägung:
Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen Hinweise werden in die Bebauungsplanunterlagen aufgenommen.

zu T4, Rhein-Sieg-Kreis
mit Schreiben vom 25.07.2018

Stellungnahme:
zu dem oben genannten Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:

Abfallwirtschaft
Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig. Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz - Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft" - anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Schmutz-/Niederschlagswasserbeseitigung
Aussagen zur Entwässerung wurden bisher nicht vorgelegt, daher wird auf Folgendes hingewiesen:
Gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 44 Landeswassergesetz soll anfallendes Niederschlagswasser auf erstmals zu bebauenden Grundstücken ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Der Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit ist vom Erschließungsträger zu führen und im weiteren Bauleitplanverfahren vorzulegen, bzw. im Vorfeld mit dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz abzustimmen.

Erneuerbare Energien
Es wird angeregt, bei der Aufstellung des Bebauungsplans auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.

Abwägung:
Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.

zu Abfallwirtschaft
Die vorgetragenen Hinweise werden in die Bebauungsplanunterlagen aufgenommen.
zu Schmutz-/Niederschlagswasserbeseitigung
Nach Auskunft der Stadtbetriebe Hennef AöR, Fachbereich Abwasser, kann das Plangebiet an den Mischwasserkanal (DN 1000) in der Oberpleiser Straße angeschlossen werden, da die Fläche bereits in der Netzhydraulik berücksichtigt ist. Die ordnungsgemäße Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser kann somit durch Anschluss des Plangebietes an das bestehende Kanalnetz gewährleistet werden. Da auf Grund der sehr beengten Erschließungssituation nur kleine Grundstücke zu erwarten sind, wird eine Versickerung von Niederschlagswasser unter Beachtung einzuhaltender Abstände zu Kellergeschossen und Nachbargrenzen auf den Grundstücken nur in Einzelfällen möglich sein.

zu Erneuerbare Energien
Die Energieeffizienz der Baumaßnahmen ist im Rahmen der Projektplanung zu beachten. Die Möglichkeit, Dachflächen für die Nutzung von Sonnenenergie zu

verwenden, lässt der Bebauungsplan zu und wird durch eine freigestellte Aussichtung der Gebäude erleichtert.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Amprion GmbH, mit Schreiben vom 28.06.2018
- Bezirksregierung Arnsberg, mit Schreiben vom 06.07.2018
- Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, mit Schreiben vom 24.07.2018
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, mit Schreiben vom 28.06.2018
- PLEdoc, mit Schreiben vom 04.07.2018
- Rhein-Sieg Netz GmbH, mit Schreiben vom 02.07.2018
- RSAG AöR, mit Schreiben vom 27.06.2018
- Unitymedia NRW GmbH, mit Schreiben vom 28.06.2018
- Untere Denkmalbehörde, mit Schreiben vom 28.06.2018
- Wahnbachtalsperrenverband, mit Schreiben vom 10.07.2018

2. **Dem vorgestellten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13.10 Hennef (Sieg) – Söven, Oberpleiser Straße wird zugestimmt.**

3. **Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), wird der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13.10 Hennef (Sieg) – Söven, Oberpleiser Straße mit Text und Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt und zur Stellungnahme zu Planentwurf und Begründung innerhalb eines Monats aufgefordert.**

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.3	**Straßenbenennung im Stadtgebiet von Hennef (Sieg); Stichstraße in Söven**	144

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028), zuletzt geändert durch Art. 27 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934) wird folgende Straße neu benannt:

Die im beigefügten Lageplan kenntlich gemachte Stichstraße in Hennef (Sieg) – Söven erhält die Bezeichnung „Im Obstgarten".

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.4	**Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens in der Ortslage Hennef (Sieg) Uckerath, Lichstraße hier: Vorstellung und Beratung des überarbeiteten städtebaulichen Konzeptes**	145

Herr Großkinsky erläuterte das überarbeitete Konzept und beantwortete die Fragen der Ausschussmitglieder.

Herr Hambitzer (SPD-Fraktion) beantragte, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen und einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen.

Nach angeregter Diskussion zog Herr Hambitzer (SPD-Fraktion) seinen Antrag zurück mit dem Hinweis, diesen zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu stellen.

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz beschloss einstimmig bei 3 Enthaltungen (1 FDP-Fraktion, 2 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen):

Dem Antrag wird zugestimmt. In einer der nächsten Sitzungen kann der Einleitungsbeschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes auf der Grundlage des überarbeiteten städtebaulichen Konzeptes gefasst werden. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5	**Außenbereichssatzungen nach § 35 VI BauGB in der Stadt Hennef Weiteres Vorgehen**	146

Frau Wittmer stellte das weitere Vorgehen der Außenbereichssatzungen vor und beantwortete die in diesem Zusammenhang gestellten Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef beschoss einstimmig bei einer Enthaltung der Fraktion Die Linke:

Dem weiteren Vorgehen zur Aufstellung der Außenbereichssatzungen wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.6	**Außenbereichssatzung AS 12.15 Hennef (Sieg) - Daubenschlade Aufstellungsbeschluss**	147

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef beschloss einstimmig:

Nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wird für den Ortsteil Daubenschlade die Außenbereichssatzung AS 12.15 Hennef (Sieg) – Daubenschlade aufgestellt.

Die Außenbereichssatzung AS 12.15 Hennef (Sieg) – Daubenschlade umfasst in der Gemarkung Lichtenberg, Flur 16 das Flurstück 222, in der Flur 17 die Flurstücke 207tw., 54, 55, 50, 51, 52, 53, 5, 56, 57, 59, 60, 24, 35/10, 11, 62tw., 215tw., 202, 203, 204, 205, 206, 208, 209, 210, 214, 212, 219, 220, und ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Die Aufstellung der Außenbereichssatzung wird im vereinfachten Verfahren ge-

mäß § 13Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB (BauGB) durchgeführt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.7	**Außenbereichssatzung AS 09.5 Hennef (Sieg) - Dondorf Aufstellungsbeschluss**	148

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef beschloss einstimmig:

Nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wird für den Ortsteil Dondorf die Außenbereichssatzung AS 09.5 Hennef (Sieg) – Dondorf aufgestellt.

Die Außenbereichssatzung AS 09.5 Hennef (Sieg) – Dondorf umfasst in der Gemarkung Striefen, Flur 7, die Flurstücke 25, 114tw., 111, 112, 26, 27, 28tw., 68/29, 69/29, 06, 107, 108, 75, 31, 32, 57, 105tw., 119tw., 84, 85, 11, 87, 88, 56tw., 104, 109, 110, 41, 42, 78, 79, 80, 81, 122, 123, 36, 37/1, 37/2, 38/1, 77, 46, 47, 48 und Flur 6, die Flurstücke 70, 71, 99tw., 74. Sie ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Die Aufstellung der Außenbereichssatzung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB (BauGB) durchgeführt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.8	**Außenbereichssatzung AS 07.3 Hennef (Sieg) Kningelthal Aufstellungsbeschluss**	149

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef beschloss einstimmig:

Nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wird für den Ortsteil Kningelthal die Außenbereichssatzung AS 07.3 Hennef (Sieg) – Kningelthal aufgestellt.

Die Außenbereichssatzung AS 07.3 Hennef (Sieg) – Kningelthal umfasst in der Gemarkung Lauthausen, Flur 3, die Flurstücke , 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 51tw., 415tw., 437tw., 416, 54,m 463tw., 464tw., 441tw., 440, 438, 429, 433tw., 431, 58, 432, 434, 435, 436, 325tw., 49tw., 508, 551, 552tw., 501tw., 642, 361, 641, 363, 954, 955, 382, 383, 384, 496, 45/2, 781, 782, 722, 720, 718, 502, 503, 505, 507, 721, 719, 717, 508tw., 495tw., 577, 578, 579, 510, 681, 494 und in der Gemarkung Lauthausen, Flur 1, die Flurstücke 407, 361. Sie ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Die Aufstellung der Außenbereichssatzung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB (BauGB) durchgeführt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.9	**Außenbereichssatzung AS 08.6 Hennef (Sieg) - Knippgierscheid Aufstellungsbeschluss**	150

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef beschloss einstimmig:

Nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wird für den Ortsteil Knippgierscheid die Außenbereichssatzung AS 08.6 Hennef (Sieg) – Knippgierscheid aufgestellt.

Die Außenbereichssatzung AS 08.6 Hennef (Sieg) –Knippgierscheid umfasst in der Gemarkung Wellesberg, Flur 7 die Flurstücke 27tw., 26tw., 25, 24tw., 21tw. und in der Gemarkung Wellesberg, Flur 8 die Flurstücke 97tw., 204, 165tw., 114tw., 108tw, 106, 203. Sie ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Die Aufstellung der Außenbereichssatzung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB (BauGB) durchgeführt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.10	**Außenbereichssatzung AS 12.13 Hennef (Sieg) - Bierth/Adscheider Weg Aufstellungsbeschluss**	151

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef beschloss einstimmig:

Nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wird für den Ortsteil Bierth/Adscheider Weg die Außenbereichssatzung AS 12.13 Hennef (Sieg) – Bierth/Adscheider Weg aufgestellt.

Die Außenbereichssatzung AS 12.13 Hennef (Sieg) –Bierth/Adscheider Weg umfasst in der Gemarkung Adscheid, Flur 15, die Flurstücke 71tw., 135tw., 136tw., 137, 138, 140, 15, 16tw., 128, 129, 115, 76, 116, 117, 127tw., 54tw., 78, 86, 87, 88, 89 und in der Gemarkung Adscheid, Flur 16, die Flurstücke 82, 83, 54tw., 70, 72, 27tw., 78, 63tw. Sie ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Die Aufstellung der Außenbereichssatzung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB (BauGB) durchgeführt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.11	**Außenbereichssatzung AS 13.12 Hennef(Sieg) - Kümpel Aufstellungsbeschluss**	152

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef beschloss einstimmig:

Nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wird für den Ortsteil Kümpel die Außenbereichssatzung AS 13.12 Hennef (Sieg) – Kümpel aufgestellt.

Die Außenbereichssatzung AS 13.12 Hennef (Sieg) – Kümpel umfasst in der Gemarkung Geistingen, Flur 34, das Flurstück 94, in der Gemarkung Geistingen, Flur 33, die Flurstücke 66tw., 25, 26, 27, 28, 29, 126, 122, 104, 33, 34, 35, 36, 121, 82/38, 81/37, 80/37, 83/38, 102, 66tw., 73tw., 39, 101, 91, 96, 9798, 99, 100, 90, 44, 117, 116, 118, 111, 110, 109, 113, 85/46, 112, 107, 88/49, 108, 87/48, 72tw., 125, 124, 123, 77tw., 55, 56, 75tw., 60tw. und in der Gemarkung Söven, Flur 5, die Flurstücke 209, 210, 77tw., 78tw. Sie ist im beiliegenden Übersichtsplan dar-

gestellt.

Die Aufstellung der Außenbereichssatzung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB (BauGB) durchgeführt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.12	**Außenbereichssatzung AS 09.6 Hennef (Sieg) - Lescheid Aufstellungsbeschluss**	153

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef beschloss einstimmig:

Nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wird für den Ortsteil Lescheid die Außenbereichssatzung AS 09.6 Hennef (Sieg) –Lescheid aufgestellt.

Die Außenbereichssatzung AS 09.06 Hennef (Sieg) – Lescheid umfasst in der Gemarkung Adscheid, Flur 7, die Flurstücke 172, 151tw., 187tw., 188tw., 179, 180, 76, 189, 190, 183, 184, 185, 186, 160tw., 173tw., 183, 184 und in der Gemarkung Adscheid, Flur 12, die Flurstücke 108tw., 151tw., 156tw., 3tw. Sie ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Die Aufstellung der Außenbereichssatzung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB (BauGB) durchgeführt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.13	**Außenbereichssatzung AS 12.16 Hennef (Sieg) - Lückert Aufstellungsbeschluss**	154

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef beschloss einstimmig:

Nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wird für den Ortsteil Lückert die Außenbereichssatzung AS 12.16 Hennef (Sieg) – Lückert aufgestellt.

Die Außenbereichssatzung AS 12.16 Hennef (Sieg) – Lückert umfasst in der Gemarkung Uckerath, Flur 23, die Flurstücke 1tw., 11tw., 12tw., 6tw., 245, 246, 236tw., 238, 239, 226, 227, 24, 26, 27, 28., 29tw., 30tw., 32tw., 1tw., 69tw., 31tw., 225tw., und in der Gemarkung Uckerath, Flur 24, die Flurstücke 9, 159tw., 179, 135, 180, 169, 134, 178, 203, 204tw., 177, 174tw., 175, 160, 228, 130tw., 200tw., 193, 126tw., 164tw., 165tw., 123tw., 124tw., 125tw. Sie ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Die Aufstellung der Außenbereichssatzung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB (BauGB) durchgeführt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.14	**Außenbereichssatzung AS 12.17 Hennef (Sieg) - Meisenbach Aufstellungsbeschluss**	155

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef beschloss einstimmig:

Nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wird für den Ortsteil Meisenbach die Außenbereichssatzung AS 12.17 Hennef (Sieg) – Meisenbach aufgestellt.

Die Außenbereichssatzung AS 12.17 Hennef (Sieg) – Meisenbach umfasst in der Gemarkung Uckerath, Flur 26, die Flurstücke 181, 53, 233, 234, 54, 242, 239, 240, 241, 174, 259, 260tw., 189tw., 249tw., 46, 43, 251tw., 254tw., 56tw., 257, 258tw., 200tw., 229, 230, 264tw., 255, 256, 243, 244, 246, 30 und ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Die Aufstellung der Außenbereichssatzung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB (BauGB) durchgeführt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.15	**Außenbereichssatzung AS 07.4 Hennef (Sieg) - Niederhalberg Aufstellungsbeschluss**	156

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef beschloss einstimmig:

Nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wird für den Ortsteil Niederhalberg die Außenbereichssatzung AS 07.4 Hennef (Sieg) –Niederhalberg aufgestellt.

Die Außenbereichssatzung AS 07.4 Hennef (Sieg) –Niederhalberg umfasst in der Gemarkung Lauthausen, Flur 3, die Flurstücke 987, 988, 95/2, 97, 94tw., 98tw., 479, 480, 481, 99, 100, 101, 103tw., 563, 334, 965, 966, 831, 605tw., 606tw., 715, 716, 967, 970 und ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Die Aufstellung der Außenbereichssatzung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB (BauGB) durchgeführt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.16	**Außenbereichssatzung AS 12.18 Hennef (Sieg) - Sommershof Aufstellungsbeschluss**	157

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef beschloss einstimmig:

Nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wird für den Ortsteil Sommershof die Außenbereichssatzung AS 12.18 Hennef (Sieg) –Sommershof aufgestellt.

Die Außenbereichssatzung AS 12.18 Hennef (Sieg) –Sommershof umfasst in der Gemarkung Uckerath, Flur 22, Flurstück Nr. 268, 356tw., 87, 355, 85, 353tw., 84tw., 83, 238, 79tw., 90tw, 91tw., 369, 370, 357tw., 372tw., 94tw., 95tw., 376tw., 266, 378, 377, 263, 269, 270, 376tw., 365, 366, 385, 386, 391tw., 115, 392tw., 116, 118, 363, 302, 303, 340, 133tw., 119, 136tw, 130tw., 124, 123, 122, 125, 361, 362, 120 und ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Die Aufstellung der Außenbereichssatzung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB (BauGB) durchgeführt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.17	**Außenbereichssatzung AS 08.7 Hennef (Sieg) - Wellesberg/Nord Aufstellungsbeschluss**	158

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef beschloss einstimmig:

Nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wird für den Ortsteil Wellesberg/Nord die Außenbereichssatzung AS 08.7 Hennef (Sieg) –Wellesberg/Nord aufgestellt.

Die Außenbereichssatzung AS 08.7 Hennef (Sieg) – Wellesberg/Nord umfasst in der Gemarkung Wellesberg, Flur 1, die Flurstücke 173, 89, 238, 239, 165, 91, 92, 30tw., 197tw., 139tw., 94, 95tw., 199, 200, 96, 98, 99tw. 140tw. und in der Gemarkung Wellesberg, Flur 2, die Flurstücke 95, 96, 97, 100tw., 1tw., 332tw., 331tw. Sie ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Die Aufstellung der Außenbereichssatzung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB (BauGB) durchgeführt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.18	**Außenbereichssatzung AS 12.14 Hennef (Sieg) - Büllesbach Aufstellungsbeschluss**	159

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef beschloss einstimmig:

Nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wird für den Ortsteil Büllesbach die Außenbereichssatzung AS 12.14 Hennef (Sieg) – Büllesbach aufgestellt.

Die Außenbereichssatzung AS 12.14 Hennef (Sieg) - Büllesbach umfasst in der Gemarkung,Wellesberg, Flur 8, die Flurstücke 46tw., 197, 182, 183tw., 49, 50, 51, 52, 169tw., 61tw., 63, 55, 66tw., 202tw., 65 und ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Die Aufstellung der Außenbereichssatzung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB (BauGB) durchgeführt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.19	**Haushaltsberatung 2019; Einbringung des Haushaltsentwurfs für das Budget des Amtes für Stadtplanung und -entwicklung (Empfehlung an den Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss)**	

Die Beschlussfassung soll in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses am 26.11.2018 erfolgen.

Abstimmungsergebnis: kein Beschluss

1.20	**Bebauungsplan Nr. 12.12 Hennef (Sieg) Uckerath, Südost Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB**	160

Die Fragen der Ausschussmitglieder wurden von Frau Wittmer beantwortet.

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wird der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 12.12 Hennef (Sieg) Uckerath, Südost erweitert.

Die Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Uckerath, Flur 27, die Flurstücke 70, 74, 77, 156, 368 tw, 379, 460, 463, 464, 469, 472, 491 und 493

Der nun erweiterte Geltungsbereich ist im beigefügten Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.21	**Abwägung im Sinne des § 125 BauGB, Hennef (Sieg) Unterbierth und Bierth - Lescheider Weg, Weiherweg, Unterbierth und Sollstadt**	161

Herr Lehmann (SPD-Fraktion) fragte nach, welche Konsequenzen der Ökokontoausgleich habe. Eine Antwort wurde mit der Niederschrift zugesagt.

Antwort der Verwaltung:

Die bei der Abwägung gem. § 125 BauGB angewandte Verfahrensweise sieht wie folgt aus:

1. *Die Stadt Hennef realisiert vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Aufwertungsmaßnamen und schreibt das Aufwertungsvolumen, quantifiziert in „Ökopunkten" (Bewertungsmatrix nach LUDWIG 1998), dem Ökokonto gut.*
2. *Bei nachfolgenden Eingriffen wie der Straßenausbau Lescheider Weg werden die durch den Eingriff verursachten Beeinträchtigungen beziffert, und zwar wiederum in „Ökopunkten" (Bewertungsmatrix nach LUDWIG 1998). Dies ist das erforderliche Ausgleichsvolumen.*
3. *Das Ökokonto wird um den ermittelten Ausgleichsbedarf belastet. Damit ist der Eingriff ausgeglichen.*

Das Verfahren ist nur anwendbar, wenn hinreichend Ökopunkte eingebucht, also geeignete Ausgleichsmaßnahmen (Fichtenumwandlungen, Anpflanzungen, Anlage von Blühflächen, artenreichen Wiesen etc.) realisiert werden; die Inanspruchnahme eines „Dispos" ist nicht möglich.

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig bei einer Enthaltung der FDP-Fraktion:

Die Erschließungsanlagen „Lescheider Weg", „Weiherweg", „Unterbierth" und „Sollstadt", die sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes befinden, entsprechen gem. § 125 (2) den in § 1(4) bis (7) BauGB gestellten Anforderungen.

Der Ausbau der im beigefügten Übersichtsplan dargestellten Straßen ist für die Erschließung der angrenzenden, innerhalb der rechtskräftigen Abgrenzungssatzungen für die Ortslagen Unterbierth S 12.10 und Bierth S 12.5 liegenden Grundstücke erforderlich.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2	**Anfragen**	

Die Fragen der Ausschussmitglieder wurden von den Vertretern der Verwaltung beantwortet.

3	**Mitteilungen**	

Es lagen keine Mitteilungen vor.